Übersetzung

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 59.365/4
vom 30. Mai 2016

über

einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere in Bezug auf die Gemeinderatswahlen‘

‡LW-BFGQPDFDF-FJDGFXV‡

Am 2. Mai 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Vize-Ministerpräsidentin, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf ‚zur Abänderung des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere in Bezug auf die Gemeinderatswahlen' abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der vierten Kammer am 30. Mai 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre LIÉNARDY, Kammerpräsident, Martine BAGUET und Bernard BLERO, Staatsräte, und Colette GIGOT, Kanzler.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 30. Mai 2016 abgegeben.

*

‡LW-BFGQPDFDF-FJDGFXV‡

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Gemäß Artikel 1 des Dekrets vom 1. Juni 2004 ‚über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft', abgeändert durch die Dekrete vom 27. April 2009 und 5. Mai 2014,

> „[übt d]ie Deutschsprachige Gemeinschaft (…) im deutschen Sprachgebiet die Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden aus, erwähnt in:
>
> 1. Artikel 6 § 1 VIII. Absatz 1 Nummer 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, nachstehend das Sondergesetz genannt, begrenzt auf die Zusammensetzung, Organisation, Befugnis und Arbeitsweise der kommunalen Einrichtungen;
>
> 1.1 Artikel 6 § 1 VIII. Absatz 1 Nummer 4 des Sondergesetzes, begrenzt auf die Wahl der kommunalen und intrakommunalen Organe, einschließlich der Kontrolle der damit verbundenen Wahlausgaben und der Herkunft der dafür verwendeten Gelder;
>
> 1.2 Artikel 6 § 1 VIII. Absatz 1 Nr. 5 des Sondergesetzes;
>
> 1.3 Artikel 6 § 1 VIII. Absatz 1 Nr. 6 des Sondergesetzes;
>
> 2. Artikel 6 § 1 VIII. Absatz 1 Nr. 7 des Sondergesetzes;
>
> 2.1 Artikel 6 §1 VIII. Absatz 1 Nr. 8 des Sondergesetzes, begrenzt auf die Vereinigungen von Gemeinden zum Nutzen der Allgemeinheit, die ausschließlich aus Gemeinden des deutschen Sprachgebiets bestehen;
>
> 3. Artikel 6 § 1 VIII. Absatz 1 Nr. 9 des Sondergesetzes, begrenzt auf die allgemeine Finanzierung der Gemeinden;
>
> 4. Artikel 6 § 1 VIII. Absatz 1 Nr. 10 des Sondergesetzes, wie geregelt im Dekret vom 1. Dezember 1988 über die von der Wallonischen Region für gewisse Investitionen öffentlichen Interesses gewährten Zuschüsse, abgeändert durch die Dekrete vom 20. Juli 1989, 30. April 1990 und vom 19. Dezember 1996, begrenzt auf Gemeinden, Kirchenfabriken und sonstige Rechtspersonen, die Immobilien verwalten, die zur Ausübung der anerkannten Kulte erforderlich sind, sowie Rechtspersonen, die Güter verwalten, die zur Ausübung der nicht-konfessionellen Sittenlehre erforderlich sind;
>
> 4.1 Artikel 6 §1 VIII. Absatz 1 Nr. 11 des Sondergesetzes;

‡LW-BFGQPDFDF-FJDGFXV‡

5. Artikel 7 des Sondergesetzes, begrenzt auf die Organisation und Ausübung der Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden sowie die in Artikel 41 der Verfassung erwähnten intrakommunalen territorialen Organe und die Mehrgemeindepolizeizonen (…) sowie die Interkommunalen, die ausschließlich aus Gemeinden des deutschen Sprachgebiets bestehen. D[as Parlament] und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft üben die Zuständigkeiten der Wallonischen Region aus, die mit den Angelegenheiten zusammenhängen, auf die sich Absatz 1 bezieht".

Werden von der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgeübt:

– die in Artikel 1 Absatz 1 Nrn. 1/3, 2, 3 und 4 des Dekrets vom 1. Juni 2004 und die in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 5 desselben Dekrets erwähnten Zuständigkeiten, außer für die in Artikel 41 der Verfassung erwähnten intrakommunalen territorialen Organe, die Hilfeleistungszonen und die Interkommunalen, seit dem 1. Januar 2005,

– die in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 5 des Dekrets vom 1. Juni 2004 erwähnten Zuständigkeiten, was die Interkommunalen betrifft, seit dem 1. Januar 2009,

– die in Artikel 1 Absatz 1 Nrn. 1, 1/1, 1/2, 2/1 und 4/1 sowie in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 5 des Dekrets vom 1. Juni 2004 erwähnten Zuständigkeiten, was die in Artikel 41 der Verfassung erwähnten intrakommunalen territorialen Organe und die Hilfeleistungszonen betrifft, seit dem 1. Januar 2015.

Der Vorentwurf zielt darauf ab, den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, nachstehend „der Kodex"[1], abzuändern. Diese Abänderungen beziehen sich auf:

– die Zusammensetzung, die Organisation, die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der Gemeindeeinrichtungen (Artikel 1 bis 5 und 63 des Vorentwurfs),

– die Wahl der kommunalen Organe, einschließlich der Kontrolle der betreffenden Wahlausgaben und des Ursprungs der hierfür verwendeten Geldmittel (Artikel 7 bis 62 des Vorentwurfs),

– und auf die Gemeindevereinigungen zum Nutzen der Allgemeinheit, die ausschließlich aus Gemeinden des deutschen Sprachgebiets bestehen (Artikel 6 des Vorentwurfs).

Infolgedessen finden alle durch die vor dem 1. Januar 2015 verabschiedeten wallonischen Dekrete im Kodex vorgenommenen Abänderungen auf dem deutschen Sprachgebiet Anwendung. Für jeden abgeänderten Artikel sind alle aufeinanderfolgenden

[1] Der Kodex wurde zum allerersten Mal durch die Artikel 31 bis 39 des Programmdekrets vom 2. März 2015 abgeändert, das aus einem der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats nicht vorgelegten Dekretvorschlag entstanden ist.

‡LW-BFGQPDFDF-FJDGFXV‡

vorhergehenden Abänderungen zu erwähnen[2]. Somit müssen die einleitenden Sätze der Artikel 1, 4 bis 6, 8 bis 14, 27, 29, 37, 42, 43 und 63 des Vorentwurfs ergänzt werden.

Außerdem ist die nummerische Reihenfolge der Artikel des Kodex zu beachten[3].

2. Zur Erinnerung: Gesetzliche Vorschriften zur Organisation der Provinzen, der Gemeinden, der autonomen Provinzial- und Gemeinderegien, der Interkommunalen, der Gemeindeagglomerationen, der Gemeindeföderationen und der intrakommunalen territorialen Organe sind durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. April 2004 ‚zur Kodifizierung der Gesetzgebung betreffend die lokalen Behörden'[4], bestätigt durch das Dekret vom 27. Mai 2004, unter dem Titel „Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung" kodifiziert worden.

In ihrem Gutachten 36.690/4 hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats jedoch Folgendes bemerkt[5]:

„ […]

11. La loi spéciale du 8 août 1980 de réformes institutionnelles comporte de nombreuses exceptions à la compétence des régions en matière de pouvoirs locaux.

Ces exceptions sont parfois formulées en termes de matières, mais elles le sont aussi bien souvent par référence à des dispositions législatives déterminées. Enfin, il y a lieu également de tenir compte des matières que la Constitution réserve au législateur fédéral.

La section de législation et la Cour d'arbitrage[6] ont certes déjà admis que, dans les limites fixées par l'article 10 de la loi spéciale du 8 août 1980 précitée en vue de garantir la sécurité juridique et la cohérence de la réglementation du domaine concerné, le législateur décrétal intègre dans sa législation des dispositions pour lesquelles il n'est pas compétent, mais qui sont conformes à la législation fédérale en vigueur.

Aux termes de l'habilitation donnée par le décret du 29 janvier 2004, le code en projet ne doit toutefois contenir que des dispositions législatives relevant de la compétence de la Région wallonne[7].

---

[2] Siehe *Principes de technique législative – Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, unter „Technique législative", Empfehlung Nr. 113.

[3] *Ibid*., Empfehlung Nr. 122.

[4] Die Wallonische Regierung wurde ermächtigt, deren Bestimmungen zu kodifizieren, um die Texte zu vereinfachen und zu harmonisieren und deren Deutlichkeit zu erhöhen (Artikel 1 § 1 Absatz 1 und § 2 des Dekrets vom 29. Januar 2004, durch das die Regierung befugt wird, die Gesetzgebung betreffend die lokalen Behörden zu kodifizieren).

[5] Gutachten 36.690/4 vom 29. März 2004 über einen Entwurf, der zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. April 2004 ‚zur Kodifizierung der Gesetzgebung betreffend die lokalen Behörden' geworden ist.

[6] *Fußnote Nr. 13 aus dem zitierten Gutachten:* C.A., 171/2003, B.4.4.

[7] *Fußnote Nr. 14 aus dem zitierten Gutachten:* Article 1er, § 2, du décret du 29 janvier 2004 ; voir exposé des motifs du décret alors en projet, *Doc. parl*., Parl. wall., 2003-2004, n° 612-1, p. 3.

‡LW-BFGQPDFDF-FJDGFXV‡

Seul le législateur peut recourir aux pouvoirs implicites. Le Gouvernement ne pourrait donc s'appuyer sur l'article 10 de la loi spéciale du 8 août 1980 précitée pour justifier l'intégration dans sa codification en projet de dispositions relevant de la compétence du législateur fédéral[8].

Il n'est par contre pas exclu, comme le permet expressément l'article 1er, § 2, 7°, du décret précité du 29 janvier 2004, que soit précisé, dans le dispositif du code le champ d'application de certaines dispositions en rappelant qu'elles ne portent pas préjudice aux dispositions qui sont restées de la compétence du législateur fédéral.

[…]".

Trotz dieser aus der notwendigen Beachtung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften und aus Gründen der Rechtssicherheit folgenden Empfehlungen haben zuerst die Wallonische Regierung und danach der Wallonische Gesetzgeber sich für die Übernahme von nicht in den Zuständigkeitsbereich der Wallonischen Region fallenden Bestimmungen entschieden.

---

[8] *Fußnote Nr. 15 aus dem zitierten Gutachten:* Outre l'absence d'habilitation, la reprise de dispositions pour laquelle le législateur régional n'est pas compétent peut davantage créer l'insécurité juridique qu'améliorer la lisibilité. D'une part en effet, elle induit en erreur, si la disposition en question vient à être modifiée par le législateur fédéral. Ensuite, comme il prévu que le décret confirmant l'arrêté de codification abroge les dispositions d'origine, le risque d'abroger par erreur des dispositions pour lesquelles on n'est pas compétent n'est pas négligeable.

[9] In ihrem Gutachten 38.567/4-38.568/4 über zwei Vorentwürfe, die zum Wallonischen Dekret vom 8. Dezember 2005 „zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung", *Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2004-2005, Nr. 204/1, S. 36, und zum Wallonischen Dekret vom 8. Dezember 2005 zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, *Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2004-2005, Nr. 205/1, S. 18, geworden sind, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats auch das Folgende bemerkt:

„ […]

iii. La reproduction de règles par un législateur incompétent

14. Le caractère exclusif des compétences respectives de l'État, des communautés et des régions fait obstacle, en principe, à la reproduction par un législateur incompétent, de dispositions en vigueur dans l'ordre juridique relevant d'un autre législateur. Outre cette raison de principe, l'objection est inspirée également par des impératifs de sécurité juridique : la présence d'une règle dans le dispositif en question adopté par un législateur incompétent peut en effet induire en erreur dans l'hypothèse où le législateur compétent vient à modifier cette règle.

Ces objections valent même lorsqu'il est procédé à une codification : comme l'arrêté de codification ou, le cas échéant, la loi, le décret ou l'ordonnance de ratification de cet arrêté abrogent les dispositions d'origine, le risque est important d'inclure par erreur dans cette abrogation des dispositions pour lesquelles l'autorité n'est pas compétente.

Lorsque, spécialement dans le cadre d'une codification, l'imbrication des compétences de chaque législateur est telle qu'il est difficile d'adopter des dispositions sans empiéter sur les compétences d'un autre législateur, les solutions suivantes s'offrent éventuellement à l'autorité qui codifie : formuler le dispositif de manière telle que les aspects relevant de chaque législateur soient clairement distinguées et abroger les dispositions existantes dans la mesure où elles règlent les aspects de la matière qui relèvent de ce législateur, ou énoncer que les dispositions posant ce type de difficulté s'appliquent sans préjudice des règles portant sur telle ou telle matière relevant d'un autre législateur.

Si vraiment le législateur choisit, malgré ces recommandations déduites de la nécessité de respecter les règles de répartition des compétences et d'impératifs de sécurités juridique, de reproduire des dispositions ne relevant pas de ses compétences, il s'indique, autant que faire se peut, de les grouper en une subdivision séparée de la loi, du décret ou de l'ordonnance envisagée ou d'y grouper les mentions visées à l'alinéa qui précède.

[…]".

‡LW-BFGQPDFDF-FJDGFXV‡

Daraus folgt, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft, durch die Übertragung der Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden an die Deutschsprachige Gemeinschaft, nicht zuständig geworden ist, um diese Bestimmungen abzuändern, auch nicht wenn sie im Kodex stehen.

Im vorliegenden Fall greifen die Artikel 46 bis 54 und 56 des Vorentwurfs, die das im Rahmen der Streitsachen bezüglich der Gemeindewahlen zuständige administrative Rechtsprechungsorgan bezeichnen, d.h. die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft statt des Provinzkollegiums, in den Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde ein.

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats hatte nämlich in ihrem Gutachten 36.690/4 bemerkt:

„[…]

15. Par ailleurs il est rappelé que la compétence d'établir les juridictions administratives et, par voie de conséquence, de régler leur organisation et leur mode de fonctionnement, ainsi que de déterminer les règles de procédure applicables devant ces juridictions, est une matière réservée au législateur fédéral, ainsi qu'il résulte de la lecture combinée de l'article 161 de la Constitution, inséré le 18 juin 1993, et de l'article 19, § 1er, alinéa 1er, de la loi spéciale du 8 août 1980 précitée.

En outre, en vertu des articles 145 et 146 de la Constitution, c'est au législateur fédéral seul qu'il appartient de définir les compétences des juridictions. Le pouvoir de fixer les règles de procédure devant les juridictions appartient à ce dernier en vertu de sa compétence résiduaire.

Compte tenu des pouvoirs implicites, il n'y aurait pas d'objection à ce que des dispositions décrétales fassent état des compétences que l'autorité fédérale attribue aux juridictions, lorsque cela s'avère nécessaire à la lisibilité du texte. Comme il a été vu plus haut la codification, œuvre du Gouvernement, ne peut toutefois s'appuyer sur les pouvoirs implicites.

[…]".

Der Dekretgeber kann nur auf die impliziten Zuständigkeiten zurückgreifen, nicht nur wenn dies für die Ausübung seiner Zuständigkeiten erforderlich ist, aber auch wenn die Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet und wenn die Auswirkung auf diese Angelegenheit minimal ist. Im heutigen Stand wird die Einhaltung dieser Bedingungen in der Begründung nicht nachgewiesen.

Auf jeden Fall, wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats bereits in ihrem Gutachten 52.099/4 [10] in Erinnerung gerufen hat:

„Il ne se conçoit pas que le Gouvernement, organe du pouvoir décrétal et titulaire du pouvoir exécutif, puisse également fonctionner en tant que juridiction administrative comme le prévoit l'article L1124-42, § 4, en projet car, outre que ceci

[10] Gutachten 52.099/4 vom 22.Oktober 2012 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 18. April 2013 ‚zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung', *Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2012-2013, Nr. 744/1, S. 27, geworden ist.

‡LW-BFGQPDFDF-FJDGFXV‡

entraîne une dangereuse confusion des pouvoirs, le Gouvernement ne présente pas toutes les garanties inhérentes à l'exercice de la fonction juridictionnelle".

Infolgedessen sind die Artikel 46 bis 54 und 56 des Vorentwurfs auszulassen.

3. Andere Schwierigkeiten tauchen auf, weil die Wahlverrichtungen für die Gemeindewahlen, die Provinzialwahlen und die Sektorenwahlen gemeinsam stattfinden (Artikel L4111-2 Absatz 1 des Kodex), während die Deutschsprachige Gemeinschaft nur die in Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nummer 4 des Sondergesetzes, ‚begrenzt auf die Wahl der kommunalen und intrakommunalen Organe', erwähnten Zuständigkeiten der Wallonischen Region ausübt (Artikel 1 Nr. 1.1 des Dekrets vom 1. Juni 2004).

Daraus folgt unter anderem, dass solange die Gemeinde- und Provinzialwahlen gemeinsam stattfinden, die Bestimmungen über die Wahlvorstände und Wahleinrichtungen, die Wahlkosten, die Einrichtung der Wahllokale und die Zugänglichkeit und Aufsicht der Wahl- und Zähllokale und -zentren nur durch ein Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Artikel 92*bis* § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980) oder durch gemeinsame Dekrete (Artikel 92*bis*/1 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980) abgeändert werden können.

In derselben Hypothese der Konkomitanz gilt dies auch für die Bestimmungen in Bezug auf das automatisierte Wahlsystem bei den Provinzial-, Gemeinde- und Sektorratswahlen (Artikel L4211-1 bis 4261-7 des Kodex). Der geltende Artikel L4211-1 Absätze 1 und 2 des Kodex bestimmt nämlich, dass wenn beschlossen wird, dass für Wahlkreise, Wahlkantone oder Gemeinden, die die Regierung bestimmt, ein automatisiertes Wahlsystem benutzt bzw. nicht benutzt wird, dieses System für alle Wahlen, d.h. für die Provinzial-, Gemeinde- und Sektorratswahlen benutzt wird [11].

Dementsprechend müssen die für die Provinzial- und Gemeindewahlen im deutschen Sprachgebiet zuständigen Gesetzgeber einvernehmlich über das Wahlsystem (Wahl mit Stimmzettel, automatisiertes Wahlsystem, elektronisches Wahlverfahren mit Papierbeleg, …) entscheiden.

Die Artikel 58 bis 62 des Vorentwurfs sind folglich auszulassen.

4. Schließlich und in Anbetracht der teilweisen Übertragung der Ausübung der diesbezüglichen Zuständigkeiten der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft wird die in dem Vorentwurf angewandte Methode zur Folge haben, dass das bei der Verabschiedung des o.a. Wallonischen Dekrets vom 29. Januar 2004 verfolgte Ziel (die Texte zu vereinfachen und zu harmonisieren und deren Deutlichkeit zu erhöhen) nicht mehr erreicht werden kann.

[11] Daraus folgt auch, dass der Königliche Erlass vom 30. März 1998 ‚zur Ersetzung des Königlichen Erlasses vom 18. April 1994 zur Bestimmung der Wahlkantone, in denen ein automatisiertes Wahlverfahren angewandt wird' nur durch gemäß Artikel L4211-1 Absatz 1 des Kodex durch die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemeinsam verabschiedete Erlasse abgeändert werden kann.

‡LW-BFGQPDFDF-FJDGFXV‡

So werden zum Beispiel die Interkommunalen, die ausschließlich bzw. nicht ausschließlich aus Gemeinden des deutschen Sprachgebietes bestehen, je nach dem Fall den Kodexbestimmungen über die Interkommunalen[12], die vor dem 1. Januar 2015 durch die Wallonischen Dekrete und nachher durch die Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeändert worden sind, bzw. den durch die Wallonischen Dekrete abgeänderten Kodexbestimmungen über die Interkommunalen unterliegen.

Ganze Teile des Kodex bleiben übrigens aus dem Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Die Deutlichkeit der in diesem Bereich anwendbaren Texte wird nur über eine „Dekodifizierung“ gewährleistet werden.

Was die Angelegenheiten betrifft, die durch das Dekret vom 1. Juni 2004 vor seiner Abänderung durch die Dekrete vom 30. April 2009 und vom 28. April 2014 übertragen worden sind, hatte der Gesetzgeber übrigens beschlossen, Regeln in Form von autonomen Bestimmungen und nicht in Form von Abänderungsbestimmungen festzulegen[13].

Im vorliegendem Fall würde die Einfügung eines Artikels in den Vorentwurf, in dem präzisiert wird, dass die Artikel L… bis L… des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, abgeändert durch die Artikel […], zu den Artikeln […] bis […] des (Titel zu finden) werden, eine Lösung bieten.

BESONDERE BEMERKUNGEN

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 1

Artikel 1 des Vorentwurfs zielt darauf ab, Artikel L1123-1 § 2 Absatz 3 erster Satz des Kodex abzuändern.

Laut Artikel L1123-3 des Kodex setzt sich das Gemeindekollegium aus dem Bürgermeister, den Schöffen und „dem Vorsitzenden des Sozialhilferats zusammen, wenn die auf ihn anwendbare Gesetzgebung seine Anwesenheit innerhalb des Gemeindekollegiums vorsieht“.

Die Artikel L1123-1 § 2 Absatz 3 und L1123-2 Absatz 1 des Kodex enthalten dieselbe Präzisierung in Bezug auf die Angabe der Identität des Vorsitzenden des Sozialhilferats im Mehrheitsabkommen und im Nachtrag zum Mehrheitsabkommen.

Diese Präzisierung wurde infolge des Gutachtens 38.567/4-38.568/4 der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats hinzugefügt, laut dessen die erwogene Regelung eines

[12] Artikel L1523-1 bis 1523-25 des Kodex.

[13] Dekret vom 20. Dezember 2004 ‚zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets‘ und Dekret vom 14. Februar 2011 ‚über Bestattungen und Grabstätten‘.

‡LW-BFGQPDFDF-FJDGFXV‡

im Gemeinderat geschlossenen „Mehrheitsabkommens“, was die Organisation und die Arbeitsweise der Sozialhilferäte in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets betrifft, keine Anwendung finden kann, weil in diesen Gemeinden die Deutschsprachige Gemeinschaft befugt ist, um das Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 ‚über die öffentlichen Sozialhilfezentren‘ abzuändern[14].

Infolgedessen ist die sinnlos gewordene Wortfolge „wenn die auf ihn anwendbare Gesetzgebung seine Anwesenheit innerhalb des Gemeindekollegiums vorsieht“ aufzuheben.

Artikel 2

Laut dem entworfenen Artikel L1123-4 wird der Bürgermeister von den Ratsmitgliedern unter den Reihen der gewählten Gemeinderatsmitglieder gewählt.

Gemäß Artikel L1123-1 § 2 Absatz 3 und § 3 des Kodex wird das Abkommen, das u.a. die Identität des Bürgermeisters angibt, jedoch mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder verabschiedet.

Artikel L1123-1 § 5 Absatz 4 des Kodex bestimmt außerdem, dass der Bürgermeister ebenfalls außerhalb des Rates bezeichnet werden kann, wenn im Laufe der Legislaturperiode alle Mitglieder des Kollegiums ihr Mandat niederlegen und das Mehrheitsabkommen als gebrochen betrachtet wird.

Folglich ist Artikel L1123-4 des Kodex aufzuheben statt zu ersetzen.

Artikel 3

Der entworfene Artikel L1125-1 Absatz 1 Nr. 13 bestimmt, dass die Mitglieder der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft weder Mitglieder des Gemeinderates noch Mitglieder der Gemeindekollegien sein dürfen.

Im Kommentar zum Artikel wird nicht präzisiert, warum keine Unvereinbarkeit für die Mitglieder der föderalen Regierung und die Mitglieder der Wallonischen Regierung eingeführt wird.

In Ermangelung einer besonderen Rechtfertigung in Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz ist demzufolge Artikel 3 Absatz 1 des Vorentwurfs diesbezüglich zu ergänzen.

[14] Gutachten 38.567/4-38.568/4 über zwei Vorentwürfe, die zum Wallonischen Dekret vom 8. Dezember 2005 ‚zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung‘, *Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2004-2005, Nr. 204/1, S. 38, geworden sind.

‡LW-BFGQPDFDF-FJDGFXV‡

Artikel 4

Artikel 4 des Vorentwurfs zielt darauf ab, Artikel L1222-3 des Kodex, der die Wahl des Verfahrens für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen und die Festlegung deren Bedingungen betrifft, zu ersetzen.

Im entworfenen Artikel L1222-3 Absatz 3 wird vorgesehen, dass der Gemeinderat dem Gemeindekollegium seine Befugnisse übertragen kann.

Im Kommentar zum Artikel 4 wird präzisiert:

> „Die Änderung dieser Bestimmung ist unter anderem eine Folge der Rechtsprechung des Staatsrats, der durch seine Interpretation des Begriffs „tägliche Geschäftsführung“ die mögliche Delegation an das Kollegium im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe erheblich einschränkt.
>
> Die prinzipielle Befugnis, das Verfahren sowie die Bedingungen eines öffentlichen Auftrags festzulegen, gehört nach wie vor dem Gemeinderat. Sie wird sogar ausgedehnt auf die Konzessionen von Arbeiten und Dienstleistungen, die inzwischen ausdrücklich in der Gesetzgebung über die Auftragsvergabe geregelt sind.
>
> Nach wie vor kann in zwingenden Dringlichkeitsfällen das Kollegium die Befugnisse des Rates aus eigener Initiative ausüben. Ein diesbezüglicher Beschluss wird dem Gemeinderat auf seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.
>
> Neu ist, dass der Gemeinderat dem Kollegium seine Befugnisse übertragen kann, ohne dass diese Delegation auf Aufträge mit Bezug auf die tägliche Geschäftsführung der Gemeinde begrenzt wäre, wie dies bis jetzt der Fall ist. Es steht fortan jedem Gemeinderat frei, über eine Delegation und deren Umfang zu beschließen“.

Gemäß Artikel 162 Absatz 2 Nr. 2 der Verfassung bestimmen jedoch die Artikel L1122-30 und L1123-23 Nr. 2 des Kodex, dass der Gemeinderat alles, was die Gemeindeinteressen betrifft, regelt und dass dem Gemeindekollegium die Ausführung der Gemeinderatsbeschlüsse obliegt.

Demzufolge werden in den Artikeln L1222-3 und L1222-4 des Kodex die allgemeinen Regeln zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Organen der Gemeinde nur in Erinnerung gerufen und präzisiert.

Es genügt nicht, wie im Kommentar zu Artikel 4 festzustellen, dass „[e]s fortan jedem Gemeinderat frei[steht], über eine Delegation und deren Umfang zu beschließen“, weil es sich um eine Abweichung von der in Artikel 162 Absatz 2 Nr. 2 der Verfassung festgelegten prinzipiellen Zuständigkeit des Gemeinderats handelt, die gerechtfertigt sein muss[15].

[15] Siehe u.a. das Gutachten 51.792/2 vom 21. August 2012 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 31. Januar 2013 ‚zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung‘, *Parl. Dok.*, Wall. Parl. , 2012-2013, Nr. 699/1, Seiten 15-16, geworden ist.

‡LW-BFGQPDFDF-FJDGFXV‡

Infolgedessen ist der entworfene Artikel L1222-3 Absatz 3 zu revidieren.

Artikel 6 und 16

1. Dem Kommentar zu Artikel 6 zufolge wird durch die Aufhebung von Artikel L1523-15 § 3 „von den Listenverbindungserklärungen abgesehen“.

In Paragraph 3 Absatz 4 wird jedoch auch bestimmt:

„Zu den den Gemeinden vorbehaltenen Ämtern als Verwaltungsratsmitglied dürfen nur Mitglieder der Gemeinderäte oder - kollegien ernannt werden“.

Es kommt dem Verfasser des Vorentwurfs zu, nachzuprüfen, ob er auch die Aufhebung dieser Regel beabsichtigt.

2. Artikel 11*bis* der Verfassung lautet wie folgt:

„Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet Frauen und Männern die gleiche Ausübung ihrer Rechte und Freiheiten und fördert insbesondere ihren gleichen Zugang zu durch Wahl vergebenen Mandaten und öffentlichen Mandaten.

[…]

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel organisiert die Anwesenheit von Personen verschiedenen Geschlechts in den ständigen Ausschüssen der Provinzialräte, den Bürgermeister- und Schöffenkollegien, den Sozialhilferäten, den ständigen Präsidien der öffentlichen Sozialhilfezentren und in den ausführenden Organen jeglicher anderen interprovinzialen, suprakommunalen, interkommunalen oder intrakommunalen territorialen Organe.

[…]“.

Der durch Artikel 6 Nr. 1 des Vorentwurfs aufgehobene Artikel L1523-15 § 4 Absatz 1 des Kodex bestimmt: „Es wird von der in § 3, vorletzter Absatz des vorliegenden Artikels vorgesehenen Regel für die Benennung eines Verwalters, der die angeschlossenen Gemeinden und ggf. der angeschlossenen Provinzen vertritt, abgewichen[16], wenn alle Ratsmitglieder, die Mitglieder der Organe sind und aufgrund der Berechnungen nach der darin vorgesehenen Regel benannt wurden, gleichen Geschlechts sind“.

Durch Artikel 16 Absatz 1 des Vorentwurfs wird Artikel L4142-7 Absatz 1 Nr. 2 des Kodex, laut dessen „[a]uf jeder Liste […] jeder Kandidat anderen Geschlechts sein [muss] als der Kandidat, der auf dem Listenplatz vor ihm steht“, abgeändert.

Dem Kommentar zu Artikel 16 zufolge hat

„[d]iese Änderung (…) zur Folge, dass die Kandidaten, mit Ausnahme der beiden ersten Plätze, nicht mehr abwechselnd nach Geschlecht auf den Listen geführt

[16] Es handelt sich um den unter Bemerkung Nr. 1 zitierten Paragraphen 3 Absatz 4.

‡LW-BFGQPDFDF-FJDGFXV‡

werden müssen. Die Geschlechter müssen gleichwertig auf den Listen vertreten sein, es sollte aber der Partei bzw. Liste obliegen, die Reihenfolge der Kandidaten selbst festzulegen".

Wie in den Erläuterungen zum Vorschlag, der zum Dekret vom 21. Februar 2013 ‚zur Gewährleistung der gleichen und abwechselnden Vertretung der Frauen und Männer auf den Kandidatenlisten bei den in der Wallonischen Region organisierten Gemeinde- und Provinzialwahlen' geworden ist, präzisiert wird, zielen die Artikel L1523-15 § 4 und L4142-7 Absatz 1 Nr. 2 des Kodex darauf ab, die Einhaltung der in Artikel 11*bis* Absätze 1 und 3 der Verfassung festgelegten Regeln zu gewährleisten[17-18].

Der Kommentar zu den Artikeln 6 und 16 schweigt jedoch darüber. Demnach muss man entweder den Kommentar zu diesen Artikeln ergänzen, um diese wichtige Abänderung ordnungsgemäß zu rechtfertigen, oder die Artikel 6 und 16 des Vorentwurfs revidieren.

3. Im entworfenen Artikel L1523-15 § 5 ist zwischen den Wörtern „mindestens einen und" und den Wörtern „drei Vertreter" das Wort „höchstens" hinzuzufügen.

Artikel 9

1. Artikel 9 Nr. 1 des Vorentwurfs zielt darauf ab, in Artikel L4122-12 Absatz 1 des Kodex das Wort „Gemeindesekretär" durch das Wort „Generaldirektor" zu ersetzen.

Dieses Wort ist aber durch Artikel 46 Nr. 2 des Dekrets vom 18. April 2013 ‚zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung' ersetzt worden. Infolgedessen ist Artikel 9 Nr. 1 des Vorentwurfs sinnlos und somit auszulassen.

2. Im Kommentar zum Artikel wird präzisiert:

„[…] anstelle von „Beamten" sollten „Personen" mit Aufgaben betraut werden, da das Gemeindepersonal in der Tat nicht immer unter Beamtenstatut steht".

Das Wort „Beamte" in Artikel L4122-12 des Kodex bezieht sich aber nicht ausschließlich auf die in einer Gemeinde ernannten Bediensteten.

---

[17] *Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2011-2012, Nr. 652/1, S. 2.

[18] Vor seiner Abänderung durch das Dekret vom 21. Februar 2013 lautete Artikel L4142-7 Absatz 1 des Kodex wie folgt:
„Die Kandidatenlisten müssen den folgenden Vorschriften genügen:
[…].
2. Auf jeder dieser Listen darf die Differenz zwischen der Anzahl der Kandidaten eines jeden Geschlechts nicht größer als eins sein;
[…]".

‡LW-BFGQPDFDF-FJDGFXV‡

Es wäre auf jeden Fall besser, die Wörter „der Beamte“ durch die Wörter „das Mitglied des Gemeindepersonals“ (anstelle von „die Person“) zu ersetzen. Die Artikel L4122-11 Absatz 2 und L4122-12 Absatz 3 des Kodex sind dann auch abzuändern.

Artikel 10

Artikel 10 des Vorentwurfs zielt darauf ab, in Artikel L4125-1 § 4 Absatz 2 des Kodex die Wörter „eines Gemeindesekretärs und eines Gemeindeeinnehmers“ durch die Wörter „eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors“ zu ersetzen.

Diese Wörter sind jedoch durch die Artikel 46 Nr. 1 und 47 Nr. 1 des Dekrets vom 18. April 2013 ersetzt worden. Infolgedessen ist Artikel 10 des Vorentwurfs sinnlos und somit auszulassen.

Artikel 11

Im entworfenen Artikel L4132-1 § 4 erster Satz ist die Wortfolge „darf wählen, der dem Vorsitzenden“ durch die Wortfolge „darf wählen, wenn er dem Vorsitzenden“ zu ersetzen.

Artikel 17

Es wäre besser, den neuen Satz nach Absatz 2 einzufügen, und den folgenden Satz hinzuzufügen: „Es wird davon ausgegangen, dass Einzelkandidaten jeweils eine unvollständige Liste bilden“[19].

Artikel 18

Die Wörter „mit einer Geldstrafe“ sind durch die Wörter „mit einer Gefängnisstrafe“ zu ersetzen.

Artikel 19

Im einleitenden Satz sind die Wörter „In Artikel L4145-6 Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „In Artikel L4145-6 § 1 Absatz 1“ zu ersetzen.

Artikel L4145-6 § 1 Absatz 2 des Kodex betrifft nämlich den Sektorvorstand, der am Hauptort jedes Wahlsektors für die Provinzialwahl gebildet wird[20].

[19] Siehe Artikel L4142-30 § 3 Absätze 2 und 3 des Kodex.

‡LW-BFGQPDFDF-FJDGFXV‡

Artikel 20

Laut Artikel 11 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 ‚über die öffentlichen Sozialhilfezentren' werden die Mitglieder des Rates eines öffentlichen Sozialhilfezentrums vom Gemeinderat der Gemeinde, die den Zuständigkeitsbereich des Zentrums bildet, gewählt.

Somit sind im entworfenen Artikel L4112-13 Absatz 1 die Wörter „der Gemeinde- und der Sozialhilferäte" durch die Wörter „der Gemeinderäte" zu ersetzen.

Artikel 21 bis 23 und 26

Die Artikel L4131-1 bis L4131-3 und L4131-7 des Kodex, abgeändert durch die Artikel 21 bis 23 und 26 des Vorentwurfs, betreffen die im wallonischen Parlament vertretenen politischen Parteien, die gemäß Artikel L4142-26 des Kodex eine regionale Listennummer beantragen.

Die Artikel 21 bis 23 und 26 des Vorentwurfs sind auszulassen, weil die Deutschsprachige Gemeinschaft diesbezüglich nicht zuständig ist.

Artikel 25

Im einleitenden Satz sind die Wörter „In Artikel L4131-6 § 2 Absatz 2" durch die Wörter „In Artikel L4131-6, § 2 Absatz 1" zu ersetzen.

Außerdem sind in Artikel L4131-6 § 2 Absatz 2 des Kodex die Wörter „die Kontrollkommission" durch die Wörter „den Kontrollausschuss" zu ersetzen.

Artikel 29

Artikel L4146-27 Paragraph 3 des Kodex ist auch anzupassen.

Artikel 31

Die Wörter „der von ihr beauftragten Person" sind durch die Wörter „der von ihr bezeichneten Person" zu ersetzen.

Dieselbe Bemerkung gilt für den Rest des Vorentwurfs.

[20] Siehe Artikel L4125-2 § 1 des Kodex.

‡LW-BFGQPDFDF-FJDGFXV‡

Artikel 35 und 39

1. Artikel 35 Nrn. 2 und 3 des Vorentwurfs sieht vor, dass die Regierung oder die von ihr beauftragte Person (anstelle des Provinzgouverneurs oder des von ihm bestimmten Beamten) im Einvernehmen mit dem Gemeindekollegium die Wähler pro Wahlkanton in Sektionen aufteilt, die Reihenfolge der Sektionen in jedem Kanton bestimmt und jeder Sektion ein getrenntes Wahllokal zuweist.

Artikel 35 Nr. 4 des Vorentwurfs hebt Artikel L4123-1 § 2 Absatz 3 des Kodex auf, laut dessen die Regierung entscheidet, wenn es hinsichtlich der Aufteilung der Wähler in Sektionen und der Bestimmung der Wahllokale zu keiner Übereinstimmung zwischen dem Kollegium und dem Provinzgouverneur oder dem von ihm bestimmten Beamten kommt.

Folglich sind in Artikel L4123-1 § 2 Absätze 1 und 2 auch die Wörter ‚im Einvernehmen mit dem Gemeindekollegium' und die Wörter ‚Im Einvernehmen mit dem Kollegium' aufzuheben.

2. In Artikel L4125-13 des Kodex sind auch Paragraph 3 und die Wörter ‚im Einverständnis mit dem Gemeindekollegium' in den Paragraphen 1 und 2 aufzuheben.

Artikel 36

Unter Berücksichtigung der in Artikel L4123-2 §§ 2 und 3 des Kodex vorgenommenen Abänderungen ist der zweite Satz von Artikel L4123-2 § 3 des Kodex sinnlos. Er ist somit aufzuheben.

Artikel 40

Artikel 40 des Vorentwurfs überschneidet sich mit Artikel 15 des Vorentwurfs. Folglich ist er sinnlos und somit auszulassen.

Artikel 43

Unter Berücksichtigung der durch Artikel 46 Nr. 3 des Dekrets vom 18. April 2013 vorgenommenen Abänderungen ist unter der Nr. 1 das Wort „Provinzgreffier" durch die Wörter „Generaldirektor der Provinz" zu ersetzen.

Artikel 63

Dem Kommentar zum Artikel zufolge

‡LW-BFGQPDFDF-FJDGFXV‡

„[hebt] [d]iese Bestimmung die Artikel L5111-1 bis L5611-1, die den fünften Teil des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bilden, auf. Hierbei handelt es sich um die Verpflichtungen der Mandatsträger bezüglich der Angabe der Mandate und der Entlohnungen.

Die in Artikel L1122-7 vorgesehene Auflage, wonach die Summe des Anwesenheitsgeldes des Gemeinderatsmitglieds und der Entlohnungen und Naturalvergütungen, die es aufgrund seines ursprünglichen Mandats, seiner abgeleiteten Mandate und seiner öffentlichen Mandate, öffentlichen Ämter und öffentlichen Aufträge politischer Art bezieht, auf höchstens eineinhalbmal die parlamentarische Entschädigung der Mitglieder der Abgeordnetenkammer und des Senats begrenzt ist, bleibt. Deren Einhaltung kann selbstverständlich jederzeit überprüft werden.

Der Aufwand einer systematischen Abgabe dieser Erklärungen ist jedoch im deutschen Sprachgebiet als absolut unverhältnismäßig zum angestrebten Ziel zu betrachten. Zum einen besteht bereits die Pflicht der Mandatserklärungen gegenüber dem Rechnungshof, die bestehen bleibt. Zum anderen bekleiden die Gemeindemandatare in der Deutschsprachigen Gemeinschaft selten sehr viele bezahlte Mandate, so dass das Risiko einer Überschreitung der Obergrenze recht gering und überaus überschaubar ist“.

In den Artikeln L1122-7 § 2 und L1123-17 des Kodex, ersetzt durch den Erlass der Regierung vom 20. Dezember 2007 und bestätigt durch das Dekret vom 19. Juni 2008, wird vorgesehen, dass die Summe des Anwesenheitsgeldes des Gemeinderatsmitglieds und die Summe des Gehalts des Bürgermeisters oder des Schöffen und der Entlohnungen und Naturalvergütungen, die sie aufgrund ihrer ursprünglichen Mandate, ihrer abgeleiteten Mandate und ihrer öffentlichen Mandate, öffentlichen Ämter und öffentlichen Aufträge politischer Art im Sinne von Artikel L5111-1 vorliegenden Kodex beziehen, auf höchstens eineinhalbmal die parlamentarische Entschädigung der Mitglieder der Abgeordnetenkammer und des Senats begrenzt ist und, dass bei Überschreitung dieses Höchstbetrags der Betrag des Anwesenheitsgeldes oder des Gehalts und/oder der aufgrund abgeleiteter Mandate und öffentlicher Mandate, öffentlicher Ämter und öffentlicher Aufträge politischer Art bezogenen Entlohnungen und Naturalvergütungen entsprechend herabgesetzt wird.

Im Gegensatz zu dem, was im Kommentar zum Artikel erwähnt wird, betreffen die Artikel L5111-1 bis L5611-1 des Kodex nicht nur die Verpflichtungen der Mandatsträger bezüglich der Angabe der Mandate und der Entlohnungen.

In Artikel L5111-1 des Kodex, auf den die Artikel L1122-7 § 2 und L1123-17 des Kodex verweisen, werden u.a. die Begriffe „ursprüngliches Mandat“, „abgeleitetes Mandat“, „Mandat, öffentliches Amt und öffentlicher Auftrag politischer Art“, „Entlohnung“ und „Naturalvergütung“ nämlich definiert und in Artikel L5431-1 des Kodex wird u.a. die Aberkennung der Mandate des kommunalen Mandatträgers vorgesehen, wenn die betroffene Person die irrigerweise bezogenen Beträge nicht binnen der eingeräumten Frist zurückbezahlt hat.

‡LW-BFGQPDFDF-FJDGFXV‡

Mit anderen Worten werden die Artikel L1122-7 § 2 und L1123-17 des Kodex infolge der Aufhebung der Artikel L5111-1 bis L5611-1 des Kodex jede Wirkung entbehren. Artikel 63 des Vorentwurfs ist mithin zu revidieren.

Artikel 64

Dem Kommentar zum Artikel zufolge

> „ [wird] [d]as Dekret (…) 10 Tage nach seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft treten, mit Ausnahme von Artikel 55, der spätestens am 1. Juni 2016 in Kraft treten sollte, weil die Mandatserklärungen im Prinzip bis Juli einzureichen sind“.

Vorbehaltlich der vorhergehenden Bemerkungen sind die Wörter „Artikel 55“ folglich durch die Wörter „Artikel 63“ zu ersetzen.

DER KANZLER DER PRÄSIDENT

Colette GIGOT Pierre LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER STELLVERTRETENDE HAUPTKANZLER,

Wim GEURTS

‡LW-BFGQPDFDF-FJDGFXV‡